

**Studienordnung  
für den wissenschaftlichen Masterstudiengang Landschaftsarchitektur  
an der Technischen Universität München**

Vom 8. September 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studiendauer, ECTS
§ 3	Studienziele und Studieninhalte
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Studienvoraussetzungen
§ 6	Studienplan
§ 7	Gliederung des Studiums
§ 8	Master's Thesis
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 10	Studienberatung
§ 11	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Studienrahmen
Anlage 2	Liste der Studienfächer im Masterstudium

---

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München (FPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München.

**§ 2**

**Studiendauer, ECTS**

(1) Die Regelstudienzeit beim Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beträgt vier Fachsemester einschließlich der Anfertigung der Master's Thesis und der Masterprüfung.

- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 70 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>In dieser Studienordnung werden die erforderlichen Lehrleistungen durch credit points (cp) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. <sup>3</sup>Die Summe der cp beträgt im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur 120 cp.

### **§ 3**

#### **Studienziele und Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Landschaftsarchitektur soll dazu befähigen, auf wissenschaftlicher Grundlage, unter künstlerisch-gestalterischen, planerischen und technischen Gesichtspunkten selbständig und verantwortungsbewusst als Landschaftsarchitekt zu arbeiten. <sup>2</sup>Das Masterstudium Landschaftsarchitektur bereitet auf Leitungspositionen im Beruf und Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene vor.
- (2) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur werden Probleme des Berufsfeldes, für die noch keine gängigen Lösungsmuster existieren, in forschender Lehre bearbeitet. <sup>2</sup>Jeder Masterkurs steht deshalb unter einem thematischen Schwerpunkt. <sup>3</sup>Das Thema des Masterkurses wird durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studiendekans langfristig vorher, d.h. ausreichend lange vor Beginn des Kurses, festgelegt.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Das Masterstudium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

### **§ 5**

#### **Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München sind in § 4 FPO geregelt.

### **§ 6**

#### **Studienplan**

<sup>1</sup>Die Studienordnung Master Landschaftsarchitektur wird durch den bei In-Kraft-Treten dieser Satzung gültigen Studienplan ergänzt, der in regelmäßigen Abständen von der Fakultät für Architektur zu aktualisieren ist. <sup>2</sup>Der Studienplan beschreibt auf Grundlage der Prüfungsordnung Master Landschaftsarchitektur und der Studienordnung Master Landschaftsarchitektur die Art und den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen durch SWS u. ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Er wird durch ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis ergänzt. <sup>4</sup>Der Studienplan besteht aus:

- a) einer Auflistung der Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur - zum Teil nach Wissensgebieten - im eigentlichen Studienplan (Anlage 1),
- b) einer Liste der Studienfächer, die den Wissensgebieten jeweils zugeordnet sind (Anlage 2).

### **§ 7**

#### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur gründet auf:
- a) den Fertigkeiten aus einschlägiger Berufspraxis und auf

- b) dem Fachwissen aus den in § 4 FPO genannten Erststudien.
- (2) Die Lehre im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur umfasst sowohl fachübergreifendes Projektstudium (Prüfungs- / Entwurfsarbeiten) als auch Einzelfächer (Vorlesungen) (siehe Anlage 1).
- (3) <sup>1</sup>Den unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten des Masterstudienganges (Abs. 1) wird durch den Aufbau des Studienplanes und der Organisation der Lehre Rechnung getragen: <sup>2</sup>Im Studienplan und in der Prüfungsordnung Master Landschaftsarchitektur ist zunächst nur die Verteilung und Gewichtung der Wissensgebiete (Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozial-, Planungswissenschaften und ein Feld nichtzugeordnete Fächer) um das Kernfach Landschaftsarchitektur für alle Masterstudiengänge festgelegt (Übersicht Anlage 1). <sup>3</sup>Die genauen Inhalte der Lehrveranstaltungen jedes Masterstudienganges wird durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studiendekans nach dem thematischen Schwerpunkt des jeweiligen Masterstudienganges erstellt. <sup>4</sup>Dazu werden die Lehrveranstaltungen, nach den Vorgaben des Studienplans über die abzudeckenden Wissensgebiete, aus einer Fächerliste im Studienplan festgelegt.
- (4) Die Inhalte des Masterstudium sind:
- a) Prüfungs- und Entwurfsarbeiten zum jeweiligen Masterthema, d.h. insgesamt zwei Prüfungs- und Entwurfsarbeiten in Landschaftsarchitektur, eine Prüfungs- und Entwurfsarbeit in Architektur oder Städtebau, drei Prüfungs- und Entwurfsarbeiten in Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften,
  - b) das Hauptfach Landschaftsarchitektur,
  - c) die Pflicht-/ Wahlpflichtfächer: einem Pflichtfach in Architektur oder Städtebau (Planungswissenschaften), zwei bis vier Pflichtfächern in Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften, die in Abhängigkeit vom Thema des Masterkurses durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden und deren Umfang insgesamt acht SWS beträgt und den Wahlpflichtfächern aus der Fächerliste des Studienplans (Anlage 2) im Gesamtumfang von zwölf SWS,
  - d) die Master's Thesis (§ 8) und
  - e) die mündlichen kollegiale Abschlussprüfung in Landschaftsarchitektur, die das Masterstudium nach bestandener Master's Thesis abschließt.

## **§ 8**

### **Master's Thesis**

<sup>1</sup>Das Thema der Master's Thesis wird als „Allgemeine Masterarbeit“ von einem Lehrstuhl des Masterstudienganges, in Abstimmung mit dem Kollegium des Masterstudienganges, ausgegeben. <sup>2</sup>Das „Sonderthema Masterarbeit“ gibt die Möglichkeit ein Thema eigener Wahl zu bearbeiten. <sup>3</sup>Das Thema soll in einem Fachgebiet innerhalb der Liste der Studienfächer im Masterstudium gemäß Anlage 2 des Studienplans Master Landschaftsarchitektur liegen.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Prüfungsleistungen, regelt § 6 FPO und § 6 ADPO.
- (2) Prüfungstermine, Prüfungsfristen und zu erbringende Prüfungsleistungen sind in der FPO geregelt, die die Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München ergänzt.

## **§ 10**

### **Studienberatung**

<sup>1</sup>Der allgemeinen Studienberatung dient ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, das jährlich zu aktualisieren ist. <sup>2</sup>Für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ist eine individuelle Studienfachberatung zu Beginn des Studiums verpflichtend. <sup>3</sup>Die individuelle Studienfachberatung wird vom Studiendekan des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur organisiert. <sup>4</sup>Die Studienberatung ist insbesondere im Falle von nicht bestandenen Prüfungen sowie einem Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel zu konsultieren.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ihr Fachstudium ab dem Sommersemester 2003 im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

# Anlage 1

## Studienrahmen

Anzahl	1.-3. Studiensemester	SWS	ECTS
<b>Prüfungs- /Entwurfsarbeiten:</b>			
1	Landschaftsarchitektur (2 semestrig)	12	24
1	Architektur oder Städtebau	4	4
1	Freies Thema des Berufsfeldes Landschaftsarch. 1- semestrig	6	12
3	Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften / Recht	insges. 12 *	insges. 12*
<b>Vorlesungen</b>			
1	Theorie der Landschaftsarchitektur	2	2
1	Planungstheorie und Entwurfsmethodik der Landschaftsarch.	2	2
2	Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur **	4	4
1	Theorie und Geschichte der Gartenkultur	2	2
1	Planungswissenschaften – Architektur oder Städtebau	3 - 4	4
2-4	Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften / Recht	insges. 7 - 9*	insges. 10*
2-4	Wahlpflichtfächer nach Fächerliste in Anlage 2	insges. mind. 12*	insges. 12*
<b>Summe 1.-3. Studiensemester Master</b>		<b>67 - 69</b>	<b>88</b>
<b>Masterarbeit 4. Studiensemester (Dauer sechs Monate)</b>			<b>32</b>
<b>Summe Master</b>			<b><u>120</u></b>

\* Anzahl der SWS / ECTS als Summe der Prüfungs- /Entwurfsarbeiten und Vorlesungen.  
Die Anzahl der SWS / ECTS der einzelnen Veranstaltungen ist nicht festgelegt

\*\* richtet sich nach dem Thema des Masterkurses:  
z.B. „Industriekultur / nachindustrielle Landschaft und Infrastruktur“, z.B. „Öffentlicher Raum“

**Anlage 2**  
**Liste der Studienfächer im Masterstudium**

<b>Wissensgebiete</b>	<b>Fach</b>	<b>Veranstaltung</b>
<b>Landschafts-architektur</b>	Theorie der Freiraumplanung	Theorie und Methoden der Freiraumplanung Soziale Bestimmung der Freiraumplanung
	Planungstheorie und Entwurfsmethodik	Planungstheorie und Entwurfsmethodik (Vorl.)
	Spez. Fragen der Landschaftsarchitektur	Industriekultur / nachindustr. Landschaft u. Infrastruktur (Vorlesung)
		Öffentlicher Raum (Vorlesung)
		Kommunale Freiraumplanung (Vorlesung)
	Geschichte und Theorie der Gartenkultur	Geschichte Gartenkultur
Ästhetische Theorie (Vorlesung)		
<b>Planungs-wissenschaften</b>	Architektur	Gebäudelehre
	Städtebau	Städtebau II
		Städtebau und Regionalplanung (Seminar)
		Strategie u. Umsetzung i. d. städtebaulichen Planung.
<b>Natur-wissenschaften</b>	Bauphysik	spezielle Bauphysik (Vorlesung)
	Ökologie	(Stadt)Ökologie (Vorlesung)
	Bodenökologie	Bodenökologie org. u. anorg. Schadstoffen (Vorl.)
	Klimatologie	Stadtklimatologie (Vorlesung)
	Vegetationsmanagement	Angewandte Vegetationsökologie (Vorlesung)
<b>Ingenieur-wissenschaften</b>	Wasserwirtschaft / Wasserbau	Einführung in d. Hydrologie (Vorlesung, Übung)
		Wasserbau I (Vorlesung, Übung)
		Wasserbau II (Vorlesung, Übung)
		Entwerfen u. Konstr. im Wasserbau (Vorlesung, Übung)
		Wasserwirtschaft I (Vorlesung, Übung)
	Techn. d. Landsch.arch.	Technik der Landschaftsarchitektur
	Städtische Infrastruktur	Grundlagen d. Verkehrs- u. Stadtplanung (Vorl.)
		Verkehr u. Umwelt (Vorlesung)
Bauleit- u. Verkehrsplanung (Vorl., Übung)		
<b>Geistes-wissenschaften und Recht</b>	Soziologie	Planungssoziologie (Vorlesung)
	Baurecht	Angewandtes Städtebaurecht (Vorlesung)
	Philosophie	Wissenschaftstheorie (Seminar)
	Bau- und Kunstgeschichte	Baugeschichte (Vorlesung)
		Baugeschichte (Übung)
		Stadtbaugeschichte (Seminar)
		Kunstgeschichte (Vorlesung)
		Baugeschichte (Übung)
Architekturtheorie	Gesch. d. Architekturtheorie (Vorlesung)	
<b>sonstige Wissensgebiete</b>	Layouttechniken / CAD	Layouttechniken / CAD (Vorlesung, Übung)